



Schutz- und Hygienekonzept der Ju-Jutsu Abteilung des Sportclub Heuchelhof e.V. Würzburg

§ 1 Zweck

Zweck des Schutz- und Hygienekonzeptes ist es, das Ju-Jutsu-Training im Rahmen der Abteilung zu ermöglichen und gleichzeitig die gesundheitliche Gefährdung der Trainierenden in Form einer Infektion durch das Covid-19-Virus zu minimieren.

Diesem Schutz- und Hygienekonzept liegen

- die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung,
- die Vorgaben der Stadt Würzburg für die Benutzung der städtischen Turn- und Mehrzweckhallen,
- die Vorgaben des Siebold-Gymnasiums Würzburg bzw. der jeweiligen Rechts- bzw. Fachaufsichtsbehörde und
- die Vorgaben des Sportclub Heuchelhof e.V. Würzburg

in ihren jeweils geltenden Fassungen zugrunde.

Bei Regelungslücken dieses Schutz- und Hygienekonzeptes gelten die Vorgaben der vorgenannten Regelungen.

Sollten die vorgenannten Regelungen geändert werden und strengere Vorgaben im Vergleich zu diesem Schutz- und Hygienekonzept enthalten, gelten diese strengeren Vorgaben automatisch.

Aushänge vor den Räumlichkeiten des Siebold-Gymnasiums Würzburg sind zu beachten.

Insbesondere haben sich die am Training Teilnehmenden tagesaktuell über die geltenden 7-Tage-Inzidenz-Werte zu unterrichten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (bspw. Testpflicht, Verzicht auf Kontaktsport, Nutzung von Duschen und Umkleiden, ...).

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt für

- alle Teilnehmenden an einem Training der Ju-Jutsu Abteilung des Sportclub Heuchelhof e.V. Würzburg und
- alle Personen, die im Zusammenhang mit einem Training der Ju-Jutsu Abteilung des Sportclub Heuchelhof e.V. Würzburg den Trainingsort betreten (bspw. – sofern wieder erlaubt - Begleitung, Zuschauer).

§ 3 Grundsätzliches

-
- (1) Personen, die aktuell an dem Covid-19-Virus erkrankt sind, dürfen das Training auch innerhalb von 14 Tagen nach der vollständigen Genesung nicht besuchen.
 - (2) Personen, die an respiratorischen Symptomen (Atemwegserkrankungen) jeglicher Schwere oder Fieber leiden, dürfen das Training nicht besuchen.
 - (3) Personen, die Kontakt zu an Covid-19-Infizierten hatten, dürfen das Training innerhalb von 14 Tagen nach dem letztmaligen Kontakt nicht besuchen.
 - (4) Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen das Training nicht besuchen.
 - (5) Sollte eine Person, die am Training teilgenommen hat, nach Trainingsteilnahmen erfahren, dass sie an Covid-19 erkrankt ist, hat sie dies unverzüglich an folgende Mail-Adresse zu melden: benjaminzeller@gmx.net
 - (6) Sollten Teilnehmende während des Aufenthalts in der Sportstätte Symptome entwickeln, wie z.B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
 - (7) Personen, die einer Risikogruppe angehören, haben eigenverantwortlich zu entscheiden, ob sie am Training teilnehmen.
 - (8) Am Training Teilnehmende haben darauf zu achten, dass sie sich vor Betreten der Räumlichkeiten des Siebold-Gymnasiums gründlich die Hände reinigen.
 - (9) Wenn immer möglich ist ein ausreichender Abstand zu anderen Personen zu halten.
 - (10) Die Husten-und-Nieß-Etikette ist einzuhalten (Husten und Nießen in die Armbeuge).
 - (11) Die Trainingsleitenden behalten sich vor, Personen auch entgegen deren persönlicher Einschätzung aufgrund aktueller Erkältungssymptome vom Training auszuschließen.
 - (12) Unabhängig von einer Testpflicht wird es den am Training Teilnehmenden im Interesse aller anderen Teilnehmenden nahegelegt, regelmäßige Tests auf das Covid-19-Virus vorzunehmen.

§ 4 Verhalten außerhalb des aktiven Trainings

- (1) Sobald das Gebäude des Siebold-Gymnasiums betreten wird, ist eine FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das gilt auch für den Besuch der Toiletten, den Auf- bzw. Abbau des Trainingsgeräts und ein Pausieren während der Trainingszeiten.
- (2) Nach Ende des Trainings sind die Sportgeräte zu desinfizieren.
- (3) Vor jedem Training hat sich jeder Anwesende in eine Anwesenheitsliste mit Name, Vorname, Telefonnummer und Datum der Anwesenheit einzutragen.
- (4) Sofern möglich ist stets ein Abstand von zwei Metern zwischen zwei Personen zu halten.

(5) Toiletten dürfen nur einzeln benutzt werden. In den Toiletten stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung.

(6) In den Räumlichkeiten des Siebold-Gymnasiums gilt ein Rechts-Lauf-Gebot, sodass eventuell entgegenkommenden Personen im größtmöglichen Abstand ausgewichen werden kann.

(7) Wege (Treppen und Flure) zur Sporthalle innerhalb des Siebold-Gymnasiums sind zügig zurückzulegen. Ansammlungen sind zu vermeiden. Gegebenenfalls ist vor Betreten der Räumlichkeiten des Siebold-Gymnasiums im Freien zu warten. Auch in diesem Fall sind Warteschlangen zu vermeiden.

(8) Duschen sind bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 unter Einhaltung des Mindestabstandes, der Lüftung und der zügigen Durchführung des Duschvorgangs zur Nutzung freigegeben. Die Umkleidekabinen können genutzt werden. In den Umkleidekabinen ist ein ausreichender Abstand von mindestens 1,5 zur nächsten Person zu halten. Das Umziehen hat zügig und an einem festen Platz zu erfolgen. Nach dem Umziehen sind die Umkleidekabinen zügig zu verlassen. Haartrockner dürfen, unabhängig davon, dass die Duschen ohnehin gesperrt sind, nicht verwendet werden.

§ 5 Verhalten während des Trainings

(1) Während des aktiven Trainings muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Wer dies jedoch wünscht, kann das jederzeit tun.

(2) Wenn immer möglich, ist Körperkontakt zu vermeiden bzw. auf das erforderliche Maß zu reduzieren und mit möglichst wenigen Trainingspartnern zu trainieren. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 ist Training mit Kontakt aktuell erlaubt. Im Interesse aller Teilnehmenden soll ein Kontakttraining auf das notwendige Maß reduziert werden. Wer ohne Kontakt trainieren will, soll dazu Gelegenheit erhalten.

(3) Die Teilnehmerzahl ist bei einer 7 Tage-Inzidenz von unter 50 aktuell nicht auf am Training Teilnehmende begrenzt.

(4) Ein Training dauert maximal 120 Minuten. Sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen und dadurch kein Erkältungsrisiko geschaffen wird, sind der Notausgang und die Fenster während des Trainings dauerhaft geöffnet. Wann immer möglich ist für eine gute Belüftung zu sorgen.

§ 6 Zuwiderhandeln

Die Trainingsleitenden behalten es sich vor bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Schutz- und Hygienekonzept bzw. gegen die in § 1 genannten Regelungen die entsprechende Person ggfls. dauerhaft vom Training auszuschließen. Die Sanktionsmöglichkeiten der zuständigen Behörden bleiben unberührt.